

Normen = weisser Titel

Gesetze = gelber Titel

hellgelb/rot markiert = Vorschrift auf Haupt- und Nebenstrassen



Leitkegel

Norm:

SN 640876

Ab 01.01.2017



R1B

R2A

Anforderung	Autobahnen Fahrbahn	Haupt- und Nebenstrassen	Parkplätze, Fuss- Feld- und Radwege
Typ	W3	W2	W1
Reflektion	R2A	R2A / R2B	R1B
Mindesthöhe	75 cm	50 cm	30 cm
Minimalgewicht	5.0 kg	1.9 kg	0.8 kg

Info:	R1 = normal reflektierend	R2 = stark reflektierend	A = vollreflektierend (rot und weiss)	B = teilreflektierend (nur weisse Fläche)
Ausnahmeregelung:	Einsatzfahrzeuge der Polizei / Feuerwehr / Sanität und des Zolls können mit Leitkegeln der Klasse R2A , Gewichtsklasse W2 (= 1.9 kg) und einer Höhe von 50 cm ausgerüstet werden und dürfen diese dann auch auf der Autobahn einsetzen. (Absatz 14.1 der SN 640876).			

Signaltafeln

Gesetz:

SSV 102, Absatz 2 und Anhang 1

Ab 01.01.1999

Es gilt für alle Tafeln: R2 (Ausgenommen Wegweiser)	Signalart und Reflektion	Form	Autobahnen	Haupt- und Nebenstrassen	Areale, Feld- und Waldwege, 30er Zonen
			"Grossformat"	"Normalformat"	"Kleinformat"
	Gefahrensignale R2		150 cm	90 cm	60 cm
	Vorschriftssignale R2		120 cm	60 cm	40 cm
	Hinweissignale R2		90 cm	50 cm	35 cm
	Wegweiser R1 / R2		45 cm	130 x 35 cm (100 x 25 cm)*	100 x 25 cm
*Hinweis für Feuerwehren:	Grösse der Wegweiser bei kurzfristigen Einsätzen: 100 x 25 cm, R1 (= Kleinformat)				

Blitzlampen

Norm:

SN 640844-1a-NA und EN 12352

Ab 01.02.2007



Blitz- und Baustellenlampen

www.trasec-shop.ch

Lampentyp	cd	Autobahnen	Hauptstrassen	Nebenstrassen
Baustellenlampe	1 cd	L7	L1	L1
Bakenlampe	250 cd	L8L	L6	L6
Blitzlampe	250 cd	L8L	L8L	L8L
Lauflicht	500 cd	L8M	L8M	L8M

Hinweis:	Mindestgrösse der Leuchtfläche bei L8L und L8M Lampen: 250 cm ² = 17.84 cm Ø			
Nicht zugelasse Produkte:	Diese Produkte entsprechen nicht der Klasse L8L oder L8M der Euronorm 12352 und sollten deshalb nicht verwendet werden. Die Leuchtfläche ist bei diesen Lampen zu klein und die Blitz-Helligkeit (cd) ist häufig zu gering.			
Tipp:	Aus ökologischen Gründen empfehlen wir, Blitzlampen mit Akkus zu verwenden.			

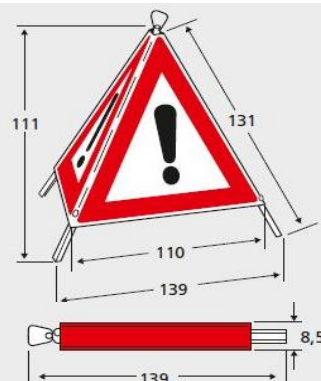
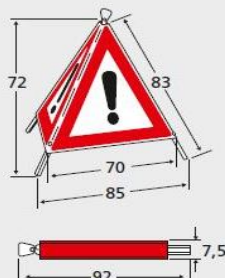
Faltsignale
Norm:
SN 640871
Ab 01.02.2009


Faltsignal

Strasstyp		Autobahnen	Hauptstrassen Nebenstrassen	Quartierstrassen
Signalbreite (Folienrand)		110 cm	90 cm	70 cm
Fussbreite im Stand		139 cm	115 cm	85 cm
Gesamtlänge mit Bügel		139 cm	121 cm	92 cm
Durchmesser mit Hülle		8.5 cm	8 cm	7.5 cm

Hinweis für Faltsignale:

SSV Art. 102, Abs 4: Signale müssen retroreflektieren oder nachts beleuchtet sein. Das ASTRA empfiehlt deshalb in einem Schreiben an die Polizeikommandanten, entweder hochreflektierende Faltsignale (Typ R2) zu verwenden oder in der Nacht auf normal reflektierende Signale (R1) Blitzlampen des Typ L8L / L8M aufzusetzen. Auf Autobahnen sind immer R2 Signale einzusetzen.

Grössenangaben Triopan Faltsignal


Hinweis:	Die Standardgrösse von 90 cm bei Faltsignalen bezieht sich auf die untere Kantenlänge des Signals
Autobahn:	Für kurzfristige Einsätze auf der Autobahn (z.B. bei Unfällen) genügen Faltsignale der Grösse 90 cm
Distanz beim Aufstellen:	Innerorts: bis 50 m vor der Gefahrenstelle. Ausserorts: 150 - 250 m vor der Gefahrenstelle.

Stablampen
Gesetz:
SSV Art. 66, Abs. 3-5
Ab 25.01.1989


Bei den Stablampen sind bisher keine Normen definiert. In der Signalisationsverordnung (SSV) werden gelbe oder weisse Stablampen für die Zeichengabe im fließenden Verkehr und rote Stablampen zum Anhalten des Verkehrs vorgeschrieben. Das ist aber in der Praxis kaum umsetzbar, da die Lampen für verschiedene Einsatzzwecke verwendet werden. Je nach Kanton gehen deshalb die Weisungen zu den Lampenfarben stark auseinander. In einer schweizerischen Umfrage bei allen Polizeikörpern stellte sich heraus, dass sowohl rote, gelbe und auch weisse Leuchtkegel im Einsatz stehen. Die Polizeikörper setzen meistens rote Stablampen ein,

Warnkleidung
Gesetz und Norm:
VRV Art. 48 Abs. 3
SN 640710
EN 20471


Warnfarben bei Textilien

Klasse	Etikette	Reflexmaterial	Tagesleuchtfarbe
		(silbergrau)	(gelb / orange / rot)
Klasse 1	1	0.1 m ²	0.14 m ²
Klasse 2	2	0.13 m ²	0.5 m ²
Klasse 3	3	0.2 m ²	0.8 m ²

Wichtig beim Arbeiten auf der Strasse: Auszug aus Art. 48 Abs. 3 VRV:

Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, **müssen** bei Planungs- Bau- oder Unterhaltsarbeiten fluoreszierende & rückstrahlende Kleidung tragen. **Hinweis:** Auch für andere Personengruppen wie z.B. Feuerwehren, Verkehrs- und Pannendienste werden oft Kleider der Klasse 3 vorgeschrieben, z.B. von Versicherungen (SUVA / AGV).

Hinweis für Feuerwehren:

Damit Textilien eine grelle "Tagesleuchtfarbe" erhalten, müssen sie aus Kunstfasern wie Polyester oder Polyamid hergestellt werden. Diese Kunststoffe sind aber **leicht entflammbar** - oder sie können schmelzen. Deshalb ist es bis heute leider nicht möglich, Brandschutzkleider herzustellen, welche auch den Anforderungen der Euronorm 20471 entsprechen.

Feuerwehr / Verkehr (AG):

Gemäss **AGV** gilt für den Aargau: Hose und Oberbekleidung müssen **je** die Klasse 2 erfüllen

Klassierung:

Klasse 1: Solo getragen: In der Schweiz nicht zugelassen
Klasse 2: Für kurze Einsätze auf Strassen **bis 60 km/h** bei Tageslicht (bis ca. 1 Stunde)
Klasse 3: Für längere Einsätze & bei Einsätzen in der Nacht, sowie auf Strassen **ab 60 km/h**